

Bundessozialgericht

- 5 RJ 76/77 -

Verkündet am
19. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 19. Juni 1979
für Recht erkannt:

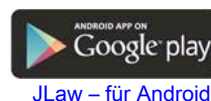
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zusteht (§§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Von 1940 bis 1959 war der im Jahre 1926 geborene Kläger in der Binnenschifffahrt als Schiffsjunge und als "Matrose ohne Patent" beschäftigt. Ab Juli 1961 bis Februar 1962 nahm er an einer Maßnahme zur Umschulung zum Maschinenarbeiter teil. Danach arbeitete er in einer Reißverschlußfabrik als Fertigspuler, an einer Appreturmaschine, in der Fertigungskontrolle und in der Färberei bis er 1970 wegen "Nichteignung" entlassen wurde. Eine 1972 beabsichtigte Umschulung zum angelernten Mechaniker (Maschinenbau) brach er nach kurzer Zeit ab.

Den im Juli 1974 gestellten Rentenantrag des Klägers lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Januar 1975 ab. Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) ist in seinem Urteil vom 9. Juni 1977 bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit von einer "bisherigen Berufstätigkeit", dem sogenannten Hauptberuf des Klägers als Matrose in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffer) ausgegangen, obwohl der Kläger eine Matrosen- oder Bootsmannsprüfung nicht abgelegt hat. Er sei "im Prinzip" der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Seinen Hauptberuf habe er aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Tätigkeiten als Matrose oder berufsverwandte könne er nicht mehr verrichten. Er sei jedoch noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Maschinen-, Montage- oder Kontrollarbeiten auszuführen, auch könne er als Montierer eingesetzt werden. Höherwertige ungelernte Arbeiten kämen jedoch für seine Verweisung nicht in Betracht. Die genannten Tätigkeiten würden allerdings tariflich recht gering entlohnt. Zwar stelle es das Bundessozialgericht (BSG) bei der zu ermittelnden Qualität eines Berufs



- 3 -

auf die tarifliche Einstufung ab, das sogenannte "Mehrstufigenschema" dürfte aber nicht starr gehandhabt werden. Da der Kläger ohne Matrosenpatent nur den "unteren Rand" einer Facharbeiterposition erreicht habe und die tarifliche Entlohnung der Verweisungstätigkeiten nicht übermäßig hinter derjenigen eines Binnenschiffers zurückbleibe, sei eine derartige Verweisung sozial zumutbar iS des § 1246 Abs 2 RVO. Deshalb sei der Kläger auch nicht erwerbsunfähig.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er ist der Ansicht, als Facharbeiter könne er nicht auf die vom Berufungsgericht genannten Tätigkeiten verwiesen werden, die tariflich nicht zur Gruppe der sonstigen Ausbildungsberufe gehörten.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Juni 1977 und des Urteils des Sozialgerichts Aurich vom 10. Juni 1976 sowie des Bescheides der Beklagten vom 7. Januar 1975 die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, vom 1. August 1974 an zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist mit dem Sozialgericht (SG) der Ansicht, daß der Kläger seinen Berufsschutz als Matrose verloren habe, weil er ihm angebotene Umschulungsmaßnahmen nicht angenommen habe. Auf die Frage, ob er Facharbeiter sei oder nicht, komme es jedoch nicht entscheidend an, da er in jedem Falle auf die vom LSG genannten Tätigkeiten verwiesen werden könne.

- 4 -



II

Die zulässige Revision des Klägers ist insoweit begründet, als sie zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht führt. Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

Der Kläger rügt zutreffend, daß er nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nicht auf die vom LSG genannten ungelernten Tätigkeiten als Montierer, Maschinen-, Montage- und Kontrollarbeiter im Rahmen des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO verwiesen werden darf, wenn bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von einer "bisherigen Berufstätigkeit" als Facharbeiter auszugehen ist, wie das LSG es getan hat. Der Senat hat wiederholt zur Verweisbarkeit von Facharbeitern Stellung genommen, zuletzt in den Urteilen vom 28. November 1978 - 5 RKn 10/77 - und vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 48/78 - mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung. Danach kann ein Facharbeiter nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die entweder in die Gruppe der Facharbeitertätigkeiten (Ausbildungsberuf mit einer Lehrzeit von zwei bis drei Jahren) oder in die Gruppe der Anlernberufe (sonstige Ausbildungsberufe) gehören. Darüber hinaus ist die Verweisbarkeit eines Facharbeiters auf ungelernte Tätigkeiten nur dann zulässig, wenn diese infolge besonderer Qualitätsmerkmale tariflich wie angelernte Tätigkeiten eingestuft sind, was das LSG für die obengenannten Tätigkeiten verneint hat.

Das Berufungsgericht hat das von der Rechtsprechung für die Verweisung entwickelte Mehrstufenschema nicht zutreffend angewandt. Auch wenn es nicht als starrer Rahmen mißverstanden werden darf (vgl BSGE 38, 153, 154), so kann ein Facharbeiter praktisch nicht so verwiesen werden, als ob er - entgegen dem eigenen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts - im Hauptberuf zu den angelernten Arbeitern gehöre. Damit würde das Schema seinen Zweck als Hilfsmittel verlieren, § 1246 Abs 2 RVO sinnvoll handhabbar zu machen und eine gleichmäßige Sachbehandlung zu ermöglichen. Nach der früheren Rechtsprechung



- 5 -

war offengeblieben, wie sehr sich eine ungelernte Tätigkeit aus dem Kreis der übrigen ungelernten Arbeiten herausheben muß, um die Verweisung eines Facharbeiters darauf als zumutbar erscheinen zu lassen. Mit seinem Urteil vom 30. März 1977 (BSGE 43, 243, 245 f) hat der Senat die frühere Rechtsprechung fortgeführt und konkretisiert. Er hat klargestellt, daß eine solche Verweisung des Facharbeiters Qualitätsmerkmale erfordert, die in der tariflichen Bewertung der Tätigkeit zu einer Gleichstellung mit einem sonstigen Ausbildungsberuf (angelernte Arbeit) führen. Ist der Kläger im Hauptberuf als Facharbeiter anzusehen, dann kann er mithin nicht auf ungelernte Arbeiten ohne die erforderlichen Qualitätsmerkmale verwiesen werden.

Obwohl das LSG von der Gruppe der Facharbeiter ausgegangen ist und zum Ausdruck gebracht hat, daß die angeführten Verweisungstätigkeiten tariflich nicht wie sonstige Ausbildungsberufe bewertet werden, kann der Rechtsstreit nicht abschließend entschieden werden. Die Feststellungen, worauf das Berufungsgericht seine Entscheidung gründet, auch ohne Matrosen- bzw Bootsmannsprüfung sei der Kläger als Facharbeiter anzusehen, reichen nicht aus. Nach ständiger Rechtsprechung kann zwar ein Facharbeiterberuf, für den die vorgesehene Ausbildung nicht durchlaufen oder die entsprechende Prüfung nicht abgelegt worden ist, der Hauptberuf des Versicherten sein. Voraussetzung ist aber, daß er den Beruf nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübt hat (vgl BSGE 41, 129 ff; 43, 243, 244; SozR 2200 § 1246 Nr 29 mwN). Feststellungen darüber, ob der Kläger vollwertig Matrose mit der Qualität eines Facharbeiters gewesen ist, fehlen. Der bloße Hinweis im Urteil des LSG auf eine "fast 20jährige Fahrzeit" reicht dazu nicht aus, zumal das LSG selbst die Facharbeiterqualifikation wegen des fehlenden Matrosenpatents und der vergleichsweise geringen Entlohnung infrage gestellt hat. Es hätte sich daher veranlaßt sehen müssen, bei den Arbeitgebern, die den Kläger in der Binnenschifffahrt beschäftigt haben, Ermittlungen darüber anzustellen, ob er vollwertig in einem Ausbildungsberuf gearbeitet hat und entsprechend entlohnt worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Frage, ob der Kläger im Hauptberuf Facharbeiter ist, könnte nur dann dahingestellt bleiben, wenn im Hinblick auf die von Juli 1961 bis Februar 1962 vom Arbeitsamt durchgeführte Umschulung zum Maschinenarbeiter die Voraussetzungen des § 1246 Abs 2 Satz 3 RVO erfüllt wären, wonach zumutbar stets eine Tätigkeit ist, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist. Ob das der Fall ist, kann dem angefochtenen Urteil nicht entnommen werden, insbesondere nicht, ob die Ausbildung nach einem bestimmten Plan erfolgt ist, mindestens drei Monate gedauert und zum Erfolg geführt hat (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 25). Die zur Beurteilung dieser Voraussetzungen notwendigen Feststellungen fehlen im angefochtenen Urteil, weil es nach der Rechtsauffassung des LSG darauf nicht ankam.

Zu einer abschließenden Entscheidung sind die aufgezeigten Tatsachenfeststellungen erforderlich, die das LSG noch zu treffen haben wird.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)